

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁸ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 37 seines Berichts³⁷ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die für sie sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/85

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/591, Ziffer 10)⁴⁰.

56/85. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999 und 55/155 vom 12. Dezember 2000,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde⁴¹, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998⁴²,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Strafgerichtshof einzurichten⁴⁴, und dass die Kommission 2001 zwei Tagungen abhielt, nämlich vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

⁴¹ A/CONF.183/9.

⁴² A/CONF.183/10.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

³⁸ Resolution 22 A (I).

³⁹ Siehe Resolution 169 (II).

eingedenk des mit Resolution F der Konferenz⁴³ erteilten Auftrags der Vorbereitungskommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Strafgerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

im Hinblick auf die Tätigkeit der Vorbereitungskommission und damit zusammenhängender Arbeitsgruppen davon *Kenntnis nehmend*, dass die Kommission am 5. Oktober 2001 den Bericht über ihre sechste bis achte Tagung⁴⁵ verabschiedete, der die Entwürfe des Wortlauts des Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen, der Finanzordnung, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Strafgerichtshofs und der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten enthält,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei den für die Aufnahme der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erforderlichen Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, dass er wirksam tätig sein kann, und insbesondere Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande vor der Vorbereitungskommission auf ihrer achten Tagung betreffend die Vorbereitungsarbeiten, die die Regierung der Niederlande im Hinblick auf die Errichtung des Strafgerichtshofs unternimmt⁴⁶,

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

insbesondere feststellend, dass 139 Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben und dass die Anzahl der Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, erheblich angestiegen ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten wahrscheinlich im September 2002 stattfinden wird, sowie des Artikels 112 Absatz 1 des Römischen Statuts,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴¹ hin;

2. *fordert* alle Staaten, die das Römische Statut unterzeichnet haben, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Bestimmungen des Statuts;

3. *begrißt* die von der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof geleistete wichtige Arbeit zur

Erfüllung eines großen Teils ihres mit Resolution F der Konferenz⁴⁴ erteilten Auftrags und stellt in diesem Zusammenhang insbesondere fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit Resolution F für den 8. bis 19. April und den 1. bis 12. Juli 2002 erneut einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs erhöht werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁴⁷ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den

⁴⁵ PCNICC/2001/1 und Add.1-4.

⁴⁶ PCNICC/2001/INF/3.

⁴⁷ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10, 54/195, 55/160 und 55/161.

Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungscommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um im Einklang mit Artikel 112 Absatz 1 des Römischen Statuts die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuberufen, die nach dem Inkrafttreten des Statuts im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 des Statuts am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten ist;

10. *beschließt*, dass alle etwaigen Kosten, die den Vereinten Nationen auf Grund der Ausführung des Ersuchens in Ziffer 9 entstehen, sowie die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten sowie für alle etwaigen Folgemaßnahmen im Voraus an die Organisation zu entrichten sind, wofür in naher Zukunft ein geeigneter Mechanismus eingerichtet werden wird;

11. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen und der Generalsekretär ohne Stimmrecht an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁴⁷ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren oder bei der Vorbereitungscommission für den Internationalen Strafgerichtshof akkreditiert sind, als Beobachter zu der Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuladen;

13. *stellt fest*, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren und die bei der Vorbereitungscommission für den Internationalen Strafgerichtshof registriert sind oder Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen haben und deren Tätigkeiten für die Arbeit des Gerichtshof von Bedeutung sind, im Einklang mit den vereinbarten Regeln an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/86

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)⁴⁸.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

56/86. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁴⁹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/156 vom 12. Dezember 2000,

⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/55/47).*

⁵⁰ A/56/330.